



STATUTEN Heimatbühne Leifers EO





Inhaltsverzeichnis

Art. 1)	Benennung der Spielgruppe.....	3
Art. 2)	Sitz	3
Art. 3)	Dauer	3
Art. 4)	Zweck und Tätigkeit	3
Art. 5)	Gemeinnützigkeitscharakter	3
Art. 6)	Mittel des Vereines.....	3
Art. 7)	Mitglieder – Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 8)	Verlust der Mitgliedschaft	4
Art. 9)	Die Organe des Vereines	4
Art. 10)	Die Vollversammlung	5
Art. 11)	Der Ausschuss	5
Art. 12)	Aufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder.....	6
Art. 13)	Wahl des Bühnenausschusses	7
Art. 14)	Beschlüsse des Ausschusses	7
Art. 15)	Rechnungsrevisoren	7
Art. 16)	Datenschutz	8
Art. 17)	Vereinsjahr	8
Art. 18)	Rücktritt eines Ausschussmitgliedes	8
Art. 19)	Auflösung des Vereins	8
Art. 20)	Schlussbestimmung	8





Art. 1) Benennung der Spielgruppe

Die Spielgruppe nennt sich "Heimatbühne Leifers" und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

Art. 2) Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39055 Leifers.

Art. 3) Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

Art. 4) Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

Art. 5) Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

Art. 6) Mittel des Vereines

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geldspenden
- Zuschüsse aus der öffentlichen Hand





- Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

Art. 7) Mitglieder – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

Art. 8) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

Art. 9) Die Organe des Vereines

- die Vollversammlung





- der Ausschuss

Art. 10) Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten, institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann.
3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.
4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
5. Auflösung des Vereines;
6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand, wenn nicht ein Mitglied ausdrücklich eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel verlangt.

Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden, dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter und den Mitfertignern unterzeichnet wird.

Art. 11) Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Obmann (Vorsitzender)
- Obmann-Stellvertreter
- Der Kassier
- Der Verantwortliche für Bühnenbau
- 2 Beiräte





Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

Art. 12) Aufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder

Der Obmann

Der Obmann der Bühne ist der gesetzliche Vertreter derselben. Er überwacht und koordiniert die Zusammenarbeit aller Geschäftsbereiche und trägt die Verantwortung für eine saubere und offene Verwaltung. Er entscheidet in allen Fällen, die nicht laut Satzung der Vollversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind. Ihm obliegt weiters die Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses sowie die Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung; die Führung des Vorsitzes im Ausschuss; die Vertretung des Vereines nach innen und außen; die Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss. Er sorgt für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

Der Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

Der Kassier

Der Kassier ist für die Finanz- und Wirtschaftsplanung der Bühne verantwortlich. Ihm obliegt die Verantwortung für die Haushaltsplanung und Bilanzierung, Kassenbesetzung und Vorverkauf. In Zusammenarbeit mit dem Obmann führt er die Verhandlungen im finanziellen Bereich.

Der Verantwortliche für Bühnenbau und Beleuchtung

Der Verantwortliche für Bühnenbau und Beleuchtung ist für alle technischen Angelegenheiten vor, während und nach der Spielzeit verantwortlich. Weiteres sorgt er für eine saubere und ordentliche Lagerhaltung.

Die Beiräte

Die Beiräte übernehmen oder teilen sich – je nach persönlichen Fertigkeiten und nach eigenem Ermessen – eine oder mehrere Aufgabengebiete:





- Schriftführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Presse
- Mitgliederbetreuung
- Werbung
- Logistik & Events

Art. 13) Wahl des Bühnenausschusses

In der Vollversammlung können Kandidatenvorschläge aus den Reihen der Mitglieder gemacht werden. In einem Wahlgang, oder in getrennten Wahlgängen, wenn dies beantragt und einstimmig gutgeheißen wird, werden daraufhin Obmann/Obfrau, Obmannstellvertreter(in) und die weiteren Ausschussmitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch geheime Wahlen. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn die betreffende Wahlart beantragt und einstimmig gutgeheißen wird. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang unter jenen Personen statt, die gleichviel Stimmen erhalten hatten. Die Vollversammlung wählt zwei Stimmzähler, die gleichzeitig als Mitfertiger fungieren.

Art. 14) Beschlüsse des Ausschusses

Der Ausschuss wird vom Obmann einberufen, so oft dieser es für notwendig hält oder auf Ansuchen von 1/3 der Ausschussmitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit in der offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Obmanns. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Ausschusses ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann zu unterzeichnen ist.

Art. 15) Rechnungsrevisoren

Zwei Revisoren sind jährlich von der Vollversammlung zu ernennen, deren Aufgabe die Überprüfung sämtlicher finanzieller Gebarungen der Bühne ist. Sie gehören nicht dem Ausschuss an und müssen wenigstens einmal jährlich eine Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben vornehmen.

Die zwei Revisoren haben die Pflicht, die Kassagebarung in allen Zweigen zu überprüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten, wobei sie den Antrag auf Entlastung stellen. Der Obmann und der Kassier sind verpflichtet, ihnen alle diesbezüglichen Aufklärungen zu geben. Außerdem muss eine Revisionssitzung einberufen werden, wenn es der Ausschuss verlangt. Über jede Revisionssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.





Art. 16) Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten, geschützt vor Unbefugten, so kurz wie möglich, bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 17) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 18) Rücktritt eines Ausschussmitgliedes

Bei eventuellem Rücktritt des Bühnenobmanns übernimmt der Vize-Obmann dessen Amt. Bei Rücktritt eines anderen Ausschussmitgliedes rückt bis zur nächsten Vollversammlung der Nächst-Gewählte nach. Diese Ernennung hat bis zur nächsten ordentlichen Wahl Gültigkeit.

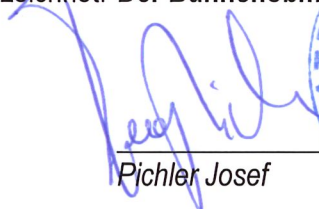
Art. 19) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

Art. 20) Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten. Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft. Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Gezeichnet: **Der Bühnenobmann**


Pichler Josef



Leifers, am 04.06.2019



- genehmigt von der außerordentlichen Vollversammlung vom 04.06.2019 – gültig ab 04.06.2019
- genehmigt von der außerordentlichen Vollversammlung vom 31.01.2015 - gültig ab 01.02.2015
- genehmigt von der ordentlichen Vollversammlung vom 23.02.2002 - gültig ab 24.02.2002
- genehmigt von der außerordentlichen Vollversammlung vom 22.11.01 - gültig ab 23.11.01
- ersetzt Ausgabe genehmigt von der außerordentlichen Vollversammlung vom 16.09.89





Handwritten signature in blue ink.